



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beitrag heute befasst sich mit der vom Bundesgerichtshof (BGH) unlängst propagierten verschärften Haftung von Geschäftsführern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), wenn diese bewusst eine Geschäftschance der GbR vereiteln um sich diese selbst zunutze zu machen. Falls die GbR eine „Erwerbsgesellschaft“ oder eine „unternehmenstragende“ Gesellschaft darstellt oder gewerblich tätig ist und damit eine vergleichbare Situation wie bei der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) besteht gelten demnach auch dieselben Haftungsgrundsätze.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: verschärfte Haftung von GbR-Geschäftsführern nach der Geschäftschancenlehre

BGH: Anwendung der Geschäftschancenlehre auch auf den geschäftsführenden Gesellschafter einer GbR BGB §§ 705, 713, 730, 738; ZPO § 304

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist die Geschäftschancenlehre grundsätzlich auch auf den geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts anwendbar. Die Durchsetzungssperre steht einem isoliert geltend gemachten Schadensersatzanspruch im Wege der Naturalrestitution gegen einen ausgeschiedenen Gesellschafter-Geschäftsführer wegen der Verletzung einer Geschäftschance der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht entgegen.

BGH, Urteil vom 04.12.2012 - II ZR 159/10 (OLG Koblenz), BeckRS 2013, 02426

Sachverhalt

Der Beklagte (B) war Mitgesellschafter der Klägerin (K), einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Geschäftszweck der K ist der Erwerb, das Halten und Verwalten von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie unbebauter Grundstücke. B war einzelgeschäftsführungs- und vertretungsbefugter Geschäftsführer der GbR. K (= GbR) ist Eigentümerin von Geschäftsgrundstücken in C. In der Nähe dieser Geschäftsgrundstücke befanden sich Grundstücke der D. Ende 2004 erfuhr der Beklagte, dass die D diese Grundstücke zum Kauf anbot. B, der den Erwerb der Grundstücke für sinnvoll erachtete, überließ seinen Mitgesellschaftern ein von D zur Verfügung gestelltes Bodengutachten, besprach den möglichen Erwerb der Grundstücke mit dem Architekten und dem Steuerberater der Klägerin und korrespondierte bis Mai 2005 mit den zuständigen Behörden wegen der beabsichtigten Errichtung eines Parkplatzes auf den von D gegebenenfalls zu erwerben den Grundstücken.

Am 29.11.2005 gründete der B zusammen mit seiner Ehefrau die sog. B-GmbH. Die B-GmbH erwarb noch im Jahr 2005 die Grundstücke von der D und betreibt seither auf diesen Grundstücken einen entgeltlichen Parkplatz. Die Mitgesell-

schafter des B erfuhren von diesem Erwerb im Dezember 2005. Am 31.12.2006 schied der Beklagte aufgrund Eigenkündigung aus der K aus. Die verbleibenden Gesellschafter setzten die Gesellschaft fort. Mit der am 03.07.2008 zugestellten Klage verlangt die Klägerin u.a. von dem Beklagten Zug um Zug gegen Erstattung der Aufwendungen die Herausgabe der von der B-GmbH erworbenen Grundstücke und die Eintragung der K als Eigentümerin im Grundbuch. Das Landgericht hat dem Herausgabeanspruch der K stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Berufung des B mit einer als „Grundurteil“ bezeichneten Entscheidung zurückgewiesen. B, so das Berufungsgericht, habe gegen seine Treuepflicht gegenüber der K verstoßen. Die auch auf die BGB-Gesellschaft anwendbare Geschäftschancenlehre verbiete es dem Geschäftsführer, eine der Gesellschaft bereits zugeordnete Geschäftschance für sich selbst zu nutzen. Da die Höhe des Schadensersatzanspruches und des Betrages der Zug-um-Zug-Verurteilung noch nicht entscheidungsreif sei, sei ein Grundurteil zu erlassen.

Auf die Revision des B hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Rechtliche Wertung

Abgesehen von den verfahrensrechtlichen Einzelheiten dieses Falls, hat der BGH in seiner Entscheidung folgende inhaltliche Besonderheiten hervorgehoben: Das Berufungsgericht habe nämlich zu Recht angenommen, dass B unter Verstoß gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht eine der K zuzuordnende Geschäftschance für sich ausgenutzt und sich hierdurch schadensersatzpflichtig gemacht habe. Die Geschäftschancenlehre sei auf den geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts dann anwendbar, wenn es sich - wie vorliegend - um eine „Erwerbsgesellschaft“ oder eine „unternehmenstragende Gesellschaft“ handle oder die GbR „gewerblich tätig“ sei. Die Situation sei dann derjenigen bei der offenen Handelsgesellschaft vergleichbar, für die der



Bundesgerichtshof die Grundsätze der Geschäftschancenlehre auf den geschäftsführenden Gesellschafter bereits zur Anwendung gebracht habe. Deshalb könne sich der B auch nicht auf die kurze Verjährungsfrist des § 113 Absatz 3 HGB berufen. Des Weiteren stehe der isolierten Geltendmachung des Anspruchs auf Verschaffung des Eigentums an den Grundstücken durch K nicht die sog. Durchsetzungssperre entgegen. Zwar führe das Ausscheiden eines Gesellschafters grundsätzlich dazu, dass Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Mitgesellschafter sowie Ansprüche der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter nicht mehr selbstständig im Wege der Leistungsklage durchgesetzt werden können (sog. Durchsetzungssperre), sondern als unselbstständige Rechnungsposten in die Auseinandersetzungsrechnung aufzunehmen seien, deren Saldo dann ergäbe, wer von wem noch etwas zu fordern habe. Allerdings gebe es zahlreiche Ausnahmen von der Durchsetzungssperre. Auch vorliegend sei hiervon eine Ausnahme zu machen. Denn nur dadurch, dass der B der K das Eigentum an den Grundstücken verschaffe, damit sie selbst die ihr entzogene Geschäftschance nutzen könne, lasse sich der Anspruch der K auf Naturalrestitution (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ohne die schädigende Handlung) realisieren.

Praxishinweis

Die Ausweitung der Geschäftschancenlehre auch auf den GbR-Geschäftsführer bedeutet eine erhebliche Haftungsverstärkung für diesen. Dies dann, wenn die GbR eine „Erwerbsgesellschaft“ oder eine „unternehmenstragende“ Gesellschaft darstellt oder gewerblich tätig ist und damit eine vergleichbare Situation wie bei der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) besteht.

Wichtige Leitsätze

OLG Zweibrücken: Benennung eines Bezugsberechtigten für Versicherungsleistung

BGB §§ 328, 330; VVG § 159; InsO § 315

1. Die Kapitalversicherung auf den Todesfall kann vorsehen, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Dritter die Versicherungsleistung erhalten soll (Bezugsberechtigter). Nach der Auslegungsregel des § 330 BGB liegt dann im Zweifel ein echter Vertrag zugunsten Dritter vor mit der Folge, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern. § 159 VVG enthält weitere Auslegungsregeln, die immer dann gelten, wenn im Vertrag keine abweichende Bestimmung getroffen wurde. Wird kein Dritter als Bezugsberechtigter eingesetzt, so fällt die Versicherungsleistung in den Nachlass des Versicherungsnehmers.

2. Für die Benennung eines Bezugsberechtigten genügt die einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Eine besondere Form für die Erklärung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. (Leitsätze der Redaktion)

OLG Zweibrücken, Urteil vom 24.01.2013 - 4 U 107/12, BeckRS 2013, 03731

OLG Hamm: Keine Befugnis des Insolvenzverwalters zur Unterwerfungserklärung für den Schuldner

InsO § 80

Der Insolvenzverwalter ist nicht befugt, eine Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung im Namen des Schuldners abzugeben, ohne von diesem entsprechend bevollmächtigt zu sein. Auch § 80 InsO enthält nach Auffassung des Senats für die Abgabe einer Unterwerfungserklärung für den Schuldner keine Rechtsgrundlage. (Leitsatz des Gerichts)

OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2012 - I-5 U 42/12, BeckRS 2013, 03838

Aktuelle Nachrichten

6 Prozent weniger Unternehmensinsolvenzen in 2012

Im Jahr 2012 meldeten die deutschen Amtsgerichte 28.304 Unternehmensinsolvenzen. Das waren 6 % weniger als im Jahr 2011. Dies teilt das Statistische Bundesamt (Destatis) nach vorläufigen Ergebnissen in einer Presseerklärung vom 12.03.2013 mit. Ihren bisherigen Höchststand hatten die Unternehmensinsolvenzen mit 39.320 Fällen im Jahr 2003.

Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen war im Jahr 2012 mit 97.635 Fällen um 5,5 % niedriger als im Vorjahr. Damit wurden nach den Jahren 2008 und 2011 zum dritten Mal seit Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999 weniger Verbraucherinsolvenzen registriert als im entsprechenden Vorjahr.

Die Gesamtzahl aller Insolvenzen einschließlich der 2809 Nachlassinsolvenzen und der 1314 Insolvenzen von natürlichen Personen, die als Gesellschafter größerer Unternehmen von einer Insolvenz betroffen waren, belief sich im Jahr 2012 auf 150.342 Fälle (-5,7 % gegenüber 2011).

Die Gerichte bezifferten die voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger im Jahr 2012 auf rund 51,7 Milliarden EUR. Im Jahr 2011 hatten sie bei 31,5 Milliarden EUR gelegen. Der Anstieg der Forderungen - bei gleichzeitigem Rückgang der Zahl der Unternehmensinsolvenzen - ist darauf zurückzuführen, dass die Gerichte im Jahr 2012 mehr Insolvenzen von wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen registrierten als im Jahr 2011.

Im Dezember 2012 wurden nach vorläufigen Ergebnissen 1.885 Insolvenzen von Unternehmen (-24,4 % gegenüber Dezember 2011) und 6.298 Insolvenzen von Verbrauchern gemeldet (-23,3 %). Insgesamt registrierten die Gerichte 9.816 Insolvenzen, das waren 23,3 % weniger als im Dezember 2011. Die registrierten Insolvenzen dürften im Dezember 2012 auch deshalb so stark abgenommen haben, weil im Dezember 2012 aufgrund der Lage der Feiertage den Gerichten weniger Arbeitstage zur Verfügung gestanden hatten als im Vorjahresmonat und deshalb im Dezember 2012 deutlich weniger Insolvenzanträge bearbeitet werden konnten als im Dezember 2011.

Beck, FD-InsR 2013, 343943